



Bibliographische Daten

Titel: Stenographischer Bericht der neunten Generalversammlung
Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten in Nürnberg vom 12.
bis 16. August 1876

Signatur: Amb. 8. 1268

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die Schwerkraft ist es hauptsächlich, welche von dem Mühlenge-
werbe benutzt wird, und welche auch die für die Schifffahrt notwen-
dige Eigenschaft enthält.

Nach diesen beiden Grundeigenschaften des Wassers ließe sich eine
Eintheilung für die Gesetzgebung finden.

Außerdem ist es aber nothwendig, auch in anderer Beziehung
Eintheilungen zu treffen, die ich nachher einzeln berühren werde.

Die Nährkraft des Wassers wurde von den ältesten Völkern be-
reits als sehr wertvoll für den Ackerbau erkannt. Wir wissen, daß
in grauer Vorzeit große Länder am Nil, Euphrat und Tigris, gerade
dieser Eigenthümlichkeit des Wassers, Pflanzen zu ernähren, ihre
große Fruchtbarkeit ihren Wohlstand und im Ganzen ihr Gedeihen zu
verdanken hatten.

Dagegen wurde die Schwerkraft, — wenn auch wol schon früh-
zeitig zur Schifffahrt, aber erst sehr spät als Triebkraft zu Maschinen-
betrieb benutzt und so ist es natürlich gekommen, daß die Welt mit
ihrem Wasserschätze fortgegeben war, als die Mühlenbaukünstler er-
schienen und auch ihren Theil haben wollten von der Betriebskraft
des Wassers. Die Gesetze waren — die Landwirtschaft und Schif-
fahrt berücksichtigend — bereits gegeben und der zu spät Kommende,
der die Triebkraft des Wassers ausnutzen wollte, hatte natürlich das
Nachsehen. So ist denn auch die erste Geschichte der Gesetzgebung eine
ganz natürliche, und man kann den Gesetzgebern älterer Zeit, wo man
die Betriebskraft des Wassers zu nutzen noch nicht verstanden, nicht
zum Vorwurf machen, daß sie dieselbe nicht bei der Gesetzgebung be-
achteten, wol aber trifft dieser Vorwurf die neueren Gesetzgeber, da
sie nicht nachgeholt haben was früher erklärlicher Weise versäumt
wurde. —

Wir haben überhaupt insbesondere aber in Deutschland, eine
große Anzahl von Prinzipien, nach welchen Wassergesetze bisher gegeben
sind. Da ist zu erst das gemeine Recht, dann das deutsche Recht;
aus diesem sind dann in verschiedenen Ländern eine Anzahl anderer
Rechte entstanden neben sehr vielen Edikten und besonderen Gesetzen,
die sich zum größten Theile auf die Schifffahrt und auf die Be- und
Entwässerung beziehen. Daß das römische Recht so vielfach noch
Anwendung gefunden hat auch in einer Zeit, wo es sich schon um Be-
triebswerk handelte, ist eben die schlimme Veranlassung zu vielen Pro-
zessen gewesen. Es ist natürlich, daß dem römischen Rechte, welches
noch keine Wasser-Mühlen kannte, worin nur beiläufig einmal von einer
Wasser-Mühle die Rede ist, die Begriffe, welche notwendig sind, um
ein umfassendes richtiges Gesetz zu geben und auszulegen, fehlten.
Wenn aber Begriffe von Wassermühlenbetriebe bei Erlaß des römischen
Rechtes nicht vorhanden waren, so ist es auch unmöglich und wider-
sinnig danach einen Prozeß zu entscheiden, in welchem es sich um die
Interessen einer solchen Mühle handelt. Trotzdem geschieht es und es
gibt eine Menge Gelehrter und Rechtsverständiger, die nach diesen
Gesetzen entscheiden müssen, weil andere Gesetze in ihrem Lande noch
nicht herrschen. Das deutsche Recht ist deshalb so sehr schwierig